

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 64 vom 28. September 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V 2022 64

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 64 du 28 septembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 64 del 28 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

A.C._____ und B.C._____ vertreten durch RA C._____

E. 2

Gemeinderat Risch

E. 3

Nach dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Gerichtskosten für das kantonale Verfahren von Fr. 4'000.– neu von den Beschwerdegegnern 1 zu tragen. Da die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, gemäss § 24 Abs. 1 VRG keine Kosten belastet, werden beim Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug keine Kosten bezogen. Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben (§ 24 Abs. 2 VRG). Der Gemeinderat Risch ist weder am Verfahren wirtschaftlich interessiert, noch hat er durch eine offenbare Rechtsverletzung zum Verfahren Anlass gegeben, weshalb auch ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Der von den Beschwerdeführern im Verfahren V 2019 117 bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– ist ihnen zurückzuzahlen.

E. 4

In Nachachtung des bundesgerichtlichen Urteils ist auch über die Auferlegung der Parteientschädigung neu zu befinden. Gemäss § 28 Abs. 2 VRG ist im Rechtsmittelverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen. Entsprechend der Einschätzung des Bundesgerichts, wonach die Beschwerdegegner im Wesentlichen unterlagen, haben sie den Beschwerdeführern im kantonalen Verfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 1'333.35 (inkl. MWST und Barauslagen) zu bezahlen.

E. 5

Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben.

4 Urteil V 2022 64 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: